

**Ordnung über Ehrungen / Auszeichnungen des TTVMV,  
Beantragung von Ehrungen / Auszeichnungen des DTTB, des LSB und der  
Landesregierung M-V über den TTVMV**

## **1. Grundsatz**

Ehrungen / Auszeichnungen (im weiteren: Ehrungen genannt) sind der Ausdruck der Würdigung aner kennenswerter Leistungen im und für den Tischtennissport des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind an die nachfolgend genannten Voraussetzungen gebunden.

## **2. Art der Ehrungen**

### **2.1 Durch den TTVMV**

Folgende Ehrungen können im und durch den TTVMV vorgenommen werden:

- a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Verleihung der Ehrennadel des TTVMV in Gold
- d) Verleihung der Ehrennadel des TTVMV in Silber
- e) Verleihung der Ehrennadel des TTVMV in Bronze
- f) Verleihung der Meisternadel in Gold
- g) Verleihung der Meisternadel in Silber
- h) Verleihung der Meisternadel in Bronze

Jede Ehrung wird mit einer Ehrenurkunde verbunden.

### **2.2 Über den TTVMV in Verbindung mit erforderlicher Zustimmung anderer Gremien**

Folgende Ehrungen können beantragt werden:

- a) Ehrennadel des DTTB in Gold
  - b) Ehrennadel des DTTB in Silber
  - c) Ehrennadel des DTTB in Bronze
  - d) Ehrennadel des LSB M-V in Gold
  - e) Ehrennadel des LSB M-V in Silber
  - f) Ehrennadel des LSB M-V in Bronze
  - g) Ehrenplakette des LSB M-V
  - h) Sportplakette des Ministerpräsidenten M-V
  - i) Weitere Ehrungen auf Anforderung anderer Gremien
- Für diese Ehrungen sind die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Gremien zu beachten.

## **3. Voraussetzungen für Ehrungen**

### **3.1 Die Ehrungen im TTVMV (für 2.1)**

können erfolgen:

- zu a) zum Ehrenpräsidenten durch Wahl der Ehrenmitglieder aus den Reihen der Ehrenmitglieder und nachfolgende Bestätigung durch den Vorstand, Die Ehrenpräsidentschaft wird beendet, wenn
- der gewählte Ehrenpräsident den Antrag auf Beendigung der Ehrenpräsidentschaft stellt,
  - ein Verhalten nach Punkt 6 dieser Ordnung vorliegt,
  - der Ehrenpräsident verstirbt.

- zu b) zum Ehrenmitglied für hervorragende Verdienste um den Tischtennissport in Mecklenburg-Vorpommern durch Wahl auf dem Verbandstag.  
Beendet wird die Ehrenmitgliedschaft, wenn
  - das gewählte Ehrenmitglied den Antrag auf Beendigung der Ehrenmitgliedschaft stellt;
  - ein Verhalten nach Punkt 6 dieser Ordnung vorliegt,
  - das Ehrenmitglied verstirbt.
- zu c) für außerordentliche Verdienste um den Tischtennissport in Mecklenburg-Vorpommern, im Allgemeinen mindestens zwanzigjährige aktive Tätigkeit im Vorstand des Landesverbandes, eines Kreis- oder Bezirksverbandes
- zu d) für besondere Verdienste um den Tischtennissport – im Allgemeinen mindestens zehnjährige aktive Tätigkeit im Vorstand des Landesverbandes, eines Kreis- oder Bezirksverbandes oder als Abteilungsleiter TT eines Vereins - um den Tischtennissport in Mecklenburg- Vorpommern,
- zu e) für Verdienste um den Tischtennissport in Mecklenburg-Vorpommern, im Allgemeinen mindestens fünfjährige aktive Tätigkeit im Vorstand des Landesverbandes, eines Kreis- oder Bezirksverbandes oder in der Abteilungsleitung TT eines Vereins
- zu f) für die Erringung eines 1. – 3. Platzes (einschl. Senioren) bei den norddeutschen, deutschen sowie internationalen Meisterschaften (Einzel oder Mannschaft) oder die dreimalige Erringung einer Landesmeisterschaft für Damen und Herren (außer Senioren),
- zu g) für die Erringung einer Landesmeisterschaft der Damen und Herren (außer Senioren) oder für die Erringung eines 1. – 3. Platzes bei norddeutschen, deutschen oder internationalen Meisterschaften (Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften) der Schüler und Jugend
- zu h) für die Belegung eines 1. – 3. Platzes bei den TT-Landesmeisterschaften aller Altersklassen (außer Senioren)

Die Meisternadeln werden nur einmal in der jeweiligen Stufe verliehen. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Voraussetzungen festzulegen – einschließlich möglicher Ehrungen von Nichtmitgliedern bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Tischtennissport Mecklenburg-Vorpommerns.

### **3.2 Die Ehrungen über den TTVMV (für 2.2)**

können erfolgen:

- Zu a), b) und c) nach der vorherigen Verleihung der entsprechenden Ehrennadeln durch den TTVMV
- zu d) nach vorheriger Verleihung der Ehrennadel des LSB in Silber und des TTVMV in Gold, sowie 25-jähriger verdienstvoller Mitarbeit in TTVMV-Gremien gemäß 2.1 c
- zu e) nach vorheriger Verleihung der Ehrennadel des LSB in Bronze und des TTVMV in Silber, sowie 20-jähriger verdienstvoller Mitarbeit in TTVMV-Gremien gemäß 2.1 d
- zu f) nach vorheriger Verleihung der Ehrennadel des TTVMV in Bronze, sowie 15-jähriger verdienstvoller Mitarbeit in TTVMV-Gremien gemäß 2.1 e
- zu g) und h) nach Verleihung der Ehrennadel des TTVMV in Gold
- zu i) nach Maßgabe der Ehrenordnungen des DOSB, des LSB sowie der Landesregierung M-V

## 4. Ablauf der Beantragung und Verantwortlichkeiten

### 4.1 Übersicht zur Beantragung, Beschlussfassung bzw. Weiterleitung und Verleihung der Ehrungen

| Art der Ehrung         | Antragstellung durch             | Beschlussfassung durch                                                          | Verleihung durch                            |
|------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 2. 1. a)               | Präsidium, Ehrenmitglieder       | Wahl durch Ehrenmitglieder, Ernennung durch Vorstand                            | Präsident                                   |
| 2. 1. b)               | Vorstand, Präsidium              | Wahl auf dem Verbandstag                                                        | Präsident                                   |
| 2. 1. c), d)           | Präsidium, Vorstand, KFV         | Präsidium, Gold: Vorstand                                                       | Gold durch Vorstand, Antragsteller          |
| 2. 1. e)               | Vorstand, Präsidium KFV, Vereine | Vorstand, in Ausnahmefällen Präsidium                                           | Antragsteller                               |
| 2. 1. f), g), h)       | Vereine                          | Präsidium                                                                       | Gold: Vorstand, Antragsteller               |
| 2. 2. a), b), c)       | Präsidium, Vorstand              | Vorstand (Präsidium) über Weiterleitung an den DTTB                             | DTTB, Antragsteller                         |
| 2. 2. d), e),f) g), h) | Präsidium, Vorstand              | Vorstand (Präsidium) über Weiterleitung an den LSB bzw. den Ministerpräsidenten | DTTB, LSB, Ministerpräsident, Antragsteller |
| 2. 2. i)               | Präsidium, Vorstand              | Vorstand (Präsidium) über Weiterleitung an das zuständige Gremium               | Zuständiges Gremium, Antragsteller          |

### 4.2 Antragstellung

Die Anträge sind bei der Geschäftsstelle des TTVMV schriftlich einzureichen. Sie müssen die Unterschrift des Vertretungsberechtigten aufweisen. Für den Vorstand können die Anträge auch von der Kommission Ehrungen / Auszeichnungen gestellt werden. Dies kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für Mitglieder des Vorstandes, Vorsitzende der Kreis- und Stadtfachverbände und Abteilungsleiter TT in den Vereinen erfolgen.

Der Antrag muss die persönlichen Daten des zu Ehrenden sowie eine Begründung für die Ehrung enthalten. Die Anträge zu 2. 1. und 2. 2. a bis c können jederzeit eingereicht werden. Zu beachten ist für den vorgesehenen Termin der Überreichung, dass erst das zuständige Gremium für die Beschlussfassung tagen muss.

Die Anträge zu 2. 2. e) und f) können ganzjährig über die Geschäftsstelle des TTVMV eingereicht werden.

Die Anträge zu 2.2.d), g) und h) müssen jährlich bis zum 01.02. der Geschäftsstelle vorliegen und spätestens 3 Monate vor der zentralen Sportlerehrung des Landes dem Präsidium des LSB zugeleitet werden.

(Termin der Sportlerehrung bei der Geschäftsstelle des TTVMV erfragen).

### 4.3 Beschlussfassung

Die Geschäftsstelle übergibt alle eingehenden Anträge der Kommission Ehrungen / Auszeichnungen zur Bearbeitung. Diese prüft die Anträge und macht dem zuständigen Gremium einen Vorschlag. Bei Bedarf ist eine gemeinsame Beratung mit dem zuständigen Gremium erforderlich.

Nach der Beschlussfassung informiert die Kommission Ehrungen / Auszeichnungen den Antragsteller und informiert über den Ablauf der Ehrung.  
Der für die Verleihung Zuständige regelt die terminliche Durchführung der Ehrung.

#### **4.4 Verleihung der Ehrung**

Die Ehrung ist in würdigem Rahmen öffentlich vorzunehmen. Im Falle der Verhinderung des zu Ehrenden ist die Ehrung bekannt zu geben und kann nachträglich durch den zuständigen Verantwortlichen persönlich vorgenommen werden. Jede durch den TTVMV erfolgte Ehrung ist den Medien zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Im TT-Magazin sind die Ehrungen mindestens ab Ehrennadel des TTVMV in Silber aufwärts zu veröffentlichen.

#### **4.5 Kosten der Ehrungen**

Die Kosten der Ehrungen des TTVMV (Urkunde, Ehrennadel, Meisternadel) trägt der TTVMV. Kosten für Blumen bzw. weitere Auslagen anlässlich der Ehrung trägt der Antragsteller. Ehrungen im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums / Vorstandes erfolgen mit einem Blumenstrauß und ohne weitere Zuwendungen.  
Für Ehrungen des DTTB, LSB und des Ministerpräsidenten gelten deren Regelungen.

#### **5. Nachweisführung**

Die Kommission Ehrungen / Auszeichnungen führt einen Nachweis aller Ehrungen im Bereich des TTVMV für Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums, Vorsitzende der Stadt- und Kreisfachverbände sowie Abteilungsleiter TT in den Vereinen und ggf. über sonstige Geehrte. Dieser Nachweis umfasst folgende Daten: Name, Vorname, Geb.-Datum, Verein, Funktion(en), Art der Ehrung(en), Termin der Ehrung(en), Jahr der möglichen nächsten Ehrung. Dieser Nachweis ist die Grundlage weiterer Anträge und ist jährlich per 30.09. dem Vorstand vorzulegen.

#### **6. Verlust oder Aberkennung von Ehrungen**

Alle Ehrungen des TTVMV können bei TT schädigendem Verhalten aberkannt werden. Den Antrag auf Aberkennung kann jede Führungsebene des TTVMV stellen. Den Beschluss über die Aberkennung fasst der Vorstand – in dringenden Fällen darf das Präsidium eine sofortige Entscheidung fällen.

Die Aberkennung von Ehrungen des DTTB, LSB bzw. des Ministerpräsidenten kann durch den Vorstand des TTVMV beantragt werden.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Ordnung über Ehrungen/Auszeichnungen wurde am 14.12.2002 vom Vorstand des TTVMV beschlossen und tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Der Beschluss der neuen Ehrungsordnung des LSB am 09.09.2006 erforderte eine Anpassung der Ehrenordnung (zukünftig Ehrungsordnung) des TTVMV, die am 16.12.2006 vom Vorstand des TTVMV beschlossen wurde und mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Ergänzungen wurden vom Vorstand des TTVMV am 13.12.08 beschlossen und treten ab 01.07.2009 in Kraft.

#### Hinweis:

Ehrungsanträge sind im Handbuch des TTVMV unter N (Vorlagen/Formulare) enthalten bzw. können im Internet von der Homepage des TTVMV unter [www.ttvmv.de](http://www.ttvmv.de) herunter geladen werden.